



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-2926

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Andrea Troger/Kn

Klappe 1462

Innsbruck, 23.02.2015

Betreff: Markt Börse OG, 6170 Zirl, (FN 422394v);
Pfandleihgewerbe – Genehmigung der Geschäftsordnung

Bezug: Ihre GZ.: Gew-10005-15/1-2015
Ihr Schreiben vom 02.02.2015

Das Pfandleihgewerbe ist als freies Gewerbe zugänglich, deren Anzahl in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Dies wird auch durch immer schärfer werdende Kreditvergaberegeln unterstützt. Die Pfandleihe stellt somit für manche in finanzielle Nöte geratene eine „schnelle Lösung“ dar, um kurzfristig den Engpass zu lindern.

Natürlich gilt es bei jeder Art von Dienstleistungen, ein Vertrauensverhältnis zwischen den Geschäftspartnern zu schaffen. Dies gilt insbesondere in sensiblen Bereichen der Geschäftswelt, zu denen jedenfalls das Pfandleihgewerbe zu zählen ist. Eine von vornherein geschaffene Transparenz in den Geschäftsbedingungen der Unternehmen stellt daher eine unbedingte Notwendigkeit dar.

§ 155 (2) GewO 1994 präzisiert näher, welche Bestimmungen eine Geschäftsordnung im Pfandleihgewerbe zu enthalten hat. Bei näherer Durchsicht der uns übermittelten Geschäftsordnung, ist auffallend, dass die Bestimmung über Pfandleihbücher und Verlust des Pfandscheines den bereits vor 20 Jahren außerkraftgetretenen Bestimmungen, §§ 233 und 238 der Gewerbeordnung 1973, in der Wortfolge nahezu identisch folgen.

Zum Inhalt:

Auf Seite 1 Absatz zwei findet sich folgender Satz „Der Pfandleiher verpflichtet sich über die Personen mit denen er Pfandgeschäfte abwickelt, stillschweigen gegenüber anderen

Personen zu bewahren.“ Da § 155 (3) Z. 3 GewO 1994 diese Pflicht hervorhebt, regen wir an, dies als gesonderten Punkt in der Geschäftsordnung anzuführen.

Punkt 5) (b)

„Der Pfandschein enthält die Angaben gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1, 2, 4 bis 7 in gut lesbarer Form sowie einen Hinweis auf diese Geschäftsordnung.“

Diesbezüglich merken wir an, dass sich in der vorliegenden Geschäftsordnung kein § 6 findet, sondern zweimal den Pkt. 5, offensichtlich ein redaktioneller Fehler. Auch in den Standes- und Ausübungsregeln (zu finden auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich unter dem Berufsbild: Pfandleihunternehmen, als Download abrufbar) findet sich in dessen § 6 kein Hinweis auf den Inhalt eines Pfandscheines. Diese Bestimmung ist eindeutig zu wenig präzise und gilt jedenfalls, insbesondere bei Verwendung von Verweisen, in dieser Form als intransparent gemäß § 6 Abs. 3 KSchG.

Punkt 5 (d) 1. Satz

„Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen bei sonstigem Ausschluss sofort bei Übernahme des Pfandscheines vorgebracht werden.“

Diesbezüglich verweisen wir auf § 922 ABGB, der die Haftung für eine mangelhafte Sache regelt. Als Sache werden nicht nur körperliche Dinge betrachtet, sondern auch unkörperliche Sachen wie Rechte und Dienstleistungen. Ein Ausschluss der Gewährleistung in AGBs ist darüber hinaus aufgrund von § 9 KSchG vor Kenntnis des Mangels ausgeschlossen.

Punkt 5) Absatz 2 Verlust des Pfandscheines:

„Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige an nicht zum Vorschein, so darf das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa mangels Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.“

Die Auferlegung einer so langen Wartezeit von einem Jahr ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs. 3 ABGB. Der Pfandgeber kann trotz Verlustanzeige und Innehabens des Vormerkscheines das Pfand innerhalb dieser sehr langen Frist nicht auslösen. Die Formulierung „...Rückzahlung des Darlehens samt Zinsen und Nebengebühren“ gehört in Hinblick auf Zinsen und insbesondere Nebengebühren (genaue Auflistung) präzisiert und ist in dieser Form intransparent gemäß § 6 Abs. 3 KSchG.

Punkt 5) Absatz 4 Verlust des Pfandscheines:

„Der Besitzer des Vormerkscheines kann nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstag die vorzeitige Auflösung des Pfandes gegen Rückstellung des Vormerkscheines verlangen, wenn er außer dem Auslösungsbetrag eine Barkaution in der Höhe des Schätzwertes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines erlegt. Diese Sicherstellung wird ohne Zinsvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist, vom Aus-

stellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt.“

Diese Bestimmung ist insgesamt zu wenig präzise und gehört in Hinblick auf die Formulierung „*Sicherstellung allfälliger Ansprüche*“ näher definiert. Weiters betrachten wir die Verpflichtung zur Hinterlegung einer über den Auslösungsbetrag hinausgehenden Barkautions als gröbliche Benachteiligung. Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass bei Verlust eines Pfandscheines und bei folgender polizeilicher Verlustanzeige ein Vormerkschein ausgestellt wird, bei dem bereits das Eigentum nachgewiesen werden muss. Nach dieser Bestimmung müsste ein Verbraucher ein Jahr warten, bevor er die Möglichkeit hätte, sein Pfand auszulösen. Weiters werden etwaige Zinsen nicht vergütet. Eine derart lange Wartezeit, noch dazu ohne Zinsvergütung, ist gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs. 3 ABGB.

Punkt 7):

„Ersucht der Verpfänder um eine Verlängerung des Pfandvertrages und stimmt der Pfandleiher der Verlängerung zu, so hat er wie beim Abschluss eines neuen Pfandleihvertrages vorzugehen: er hat eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausstellung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften des § 5 gegen Einziehung des alten Pfandscheines durchzuführen.“

Unklar ist hier, auf welchen „§ 5“ sich diese Regelung bezieht. Es bedarf hier eindeutig einer Richtigstellung.

Punkt 8) Absatz 1:

„Der Verkauf des Pfandes durch Versteigerung darf in keinem Fall früher als sechs Wochen nach dem Verfalltag erfolgen. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände durch Anschlag vor dem Geschäftslokal bekannt zu geben. Die Bekanntmachung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen vor der Versteigerung erfolgen.“

§ 466b ABGB bestimmt, dass der Pfandgläubiger dem Pfandgeber nach Eintritt der Fälligkeit den Verkauf des Pfandgegenstandes anzudrohen hat. Dieser Klausel fehlt somit die gesetzlich geforderte Androhung des Verkaufes.

Punkt 8) Absatz 4:

„Ergibt sich ein Überschuss nach der Verwertung des Pfandes, hat der Verpfänder 5 Jahre Anspruch auf Auszahlung des nach Abzug der Darlehenssumme aller Zinsen und Gebühren verbleibenden Überschusses.“

§ 466c (2) ABGB besagt, dass der Pfandgläubiger den Pfandgeber vom Verkauf des Pfandes und von dessen Ergebnis unverzüglich zu verständigen hat. Legt man die oben genannte Bestimmung verbraucherfeindlich aus, muss man davon ausgehen, dass der Pfandnehmer den Pfandgeber nicht über den Ausgang der Versteigerung benachrichtigen muss. Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass hier allenfalls eine ungerechtfertigte Berei-

cherung und ein sich daraus ergebender Rückforderungsanspruch des Pfandgebers ergeben könnte. Dieses Recht verjährt jedoch erst nach 30 Jahren.

Punkt 8 Absatz 5:

„Die Versteigerung verfallener Pfänder erfolgt durch die Markt Börse oder einen hierzu berechtigten Gewerbetreibenden.“

§ 6 (2) Z.2 KSchG bestimmt, dass eine Bestimmung in AGBs unwirksam, sofern nicht im Einzelnen ausgehandelt, ist, wenn dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, der im Vertrag nicht namentlich genannt ist. Diese Bestimmung gilt somit gemäß § 6 (2) Z 2 KSchG als unwirksam.

Punkt 8) Absatz 6:

„Pfänder, die bei einer Versteigerung nicht verwertet werden, unterliegen einer 24h-Nachfrist, in der die Pfänder zum Rufpreis plus Versteigerungsgebühren zu erwerben sind. Nach der 24h-Nachfrist können die Gegenstände freihändig verwertet werden.“

Gemäß § 466b Absatz 4 ABGB sieht für die Möglichkeit des Verkaufs aus freier Hand vor, dass Wertpapiere und Sparbücher nur aus freier Hand zu ihrem Preis oder Wert verkauft werden. Diese Bestimmung gilt jedenfalls einzuhalten und ist dementsprechend zu präzisieren.

Punkt 14)

Hier werden die Darlehenszinsen gestaffelt dargestellt: *„1% Zinsen pro Monat bis € 600, 1,5% pro Monat € 600 bis € 1.500, ...“*

Im nächsten Absatz finden sich darüber hinaus noch die *„Gebühren monatlich für ein Darlehen bis: € 100 pro Monat betragen die Gebühren € 2,50, € 101 bis € 300 pro Monat betragen die Gebühren € 3,50, ...“*

Es ist hier nicht näher definiert, wann Darlehenszinsen und wann die Gebühren für ein Darlehen verlangt oder ob beide zur selben Zeit anfallen. Dieser Punkt ist gemäß § 6 (3) KSchG intransparent und ist zu präzisieren.

In der Geschäftsordnung wird auch unter dem „zweiten Punkt 5)“ – augenscheinlich Pkt. 6 - von Zinsen und Nebengebühren gesprochen, ob damit aber die in Punkt 14) angeführten Gebühren für ein Darlehen zu verstehen sind oder ob bei allen Geschäftsfällen darüber noch weitere Nebengebühren anfallen, bleibt unbestimmt.

Im Übrigen möchten wir abschließend darauf hinweisen, dass das Unternehmen Markt Börse OG, bisher mit der Gewerbeart Direktvertrieb gemeldet, im Internet bereits in Form mehrerer Dienstleistungen auftritt. So bietet das Unternehmen bereits an, Gebrauchtwagen für Kunden auf verschiedenen Internetplattformen, u.a. auch auf der Plattform Ebay, anzubieten und auch für die Kunden zu versteigern. Daneben werden Gesundheitsprodukte direkt vertrieben (LR Health & Beauty Systems), Fotobücher angeboten, die Geschäfts-

räumlichkeiten als eine Art Atelier (Künstler stellen ihre Produkte aus) genutzt und schlussendlich tritt das Unternehmen als Finanzvermittler mit dem Wortlaut: „*Wir informieren Sie über günstige Finanzierungsmöglichkeiten und vermitteln Ihnen diese über unseren Partner Santander Bank*“ auf.

Wir sehen in diesem Fall eine Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung der bisherigen Tätigkeiten des Unternehmens zum geplanten Pfandleihgewerbe. Aufgrund der vorgebrachten Beanstandungen und zum Schutze der Interessen der Pfandgeber können wir der Genehmigung der vorliegenden Geschäftsordnung nicht zustimmen.

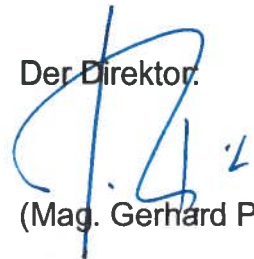
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)